

Einträge hinwies. Die Dominanz der französischen Urkunden resultiert aus dem frühen Gebrauch der Sprache in Rechtstexten. Dies bedeutete aber nicht eo ipso, daß man sich im deutschen Sprachraum weiterhin ausschließlich des Lateinischen bediente; vielmehr griffen sogar von Hause aus deutschsprachige Vertragspartner zur Fixierung ihrer Vereinbarungen miteinander auf das Französische zurück<sup>20</sup>. Wenn man davon ausgeht, daß Ministerialen und Edelherrn als wichtigste Schenkgeberkreise Weiler-Bettnachs - sieht man einmal von den städtischen Erwerbungen des Klosters ab - in Ermangelung eigener Fachkräfte in der Regel die schriftliche Fixierung von Immobiliengeschäften den geschulten klösterlichen *scriptores* überließen, so war man in Weiler-Bettnach während des gesamten Spätmittelalters in der Lage, sowohl französisch- als auch deutschsprachige Rechtstexte zu formulieren. Dabei wurde der Herkunft des Vertragspartners jeweils Rechnung getragen. Es handelt sich hier um ein typisches Phänomen des Grenzraums, sofern die Kanzlei über das erforderliche Personal verfügte<sup>21</sup>. Dies bedeutete aber auch, daß genaue Kenntnisse über den Verlauf der Sprachgrenze vorhanden waren.

---

<sup>20</sup> KARPF, S. 183.

<sup>21</sup> Betont von KARPF, S. 184.